

ARTIKEL 1 – ANNAHME DER ALLGEMEINEN ZUGANGSBEDINGUNGEN ZUM PROGRAMM ENOPRIMES

Der Zugang steht den im Folgenden definierten Partnern offen. Nach Annahme der allgemeinen Bedingungen (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“) durch den Partner schaltet Enovos Luxembourg S.A. mit Geschäftssitz in 2, Domaine du Schlassgoard, L-4327 Esch-sur-Alzette, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 44.683 (im Folgenden „ENOVOS“ und gemeinsam mit dem Partner „die Parteien“ und einzeln „Partei“), oder Energieagence das Zugangskonto für die Internetplattform des Programms Enoprimes (im Folgenden „Internetplattform“) frei. Mit der Freischaltung des Kontos erhält der Partner die Erlaubnis, unter bestimmten Bedingungen Dossiers für seine Kunden einzureichen.

ENOVOS behält sich allerdings das Recht vor, den Zugang zum Programm Enoprimes abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn ENOVOS oder Energieagence der Auffassung sind, dass der Antragsteller die Qualitätskriterien eines Partners nicht erfüllt.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen haben die mit einem Großbuchstaben beginnenden Begriffe folgende Bedeutung:

Kunde: jede Person, mit der der Partner vor dem eigentlichen Vertragsabschluss in Kontakt tritt, oder die einen Vertrag mit dem Partner abschließt, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person um einen aktuellen oder potentiellen Kunden von ENOVOS oder einer anderen den Finanzbeitrag Anbietenden Verpflichteten Partei handelt, um dieser die Durchführung von Standard- und/oder Sondermaßnahmen anzubieten.

Endkunden: die in Artikel 1 (4) des Stromgesetzes und in Artikel 1 (4) des Gasgesetzes vorgesehenen Kunden:

Dossier: Antrag auf Finanzbeihilfe und die gesamte Dokumentation zu einer Standard- oder Sondermaßnahme, die in diesem Zusammenhang auf der Internetplattform übermittelt werden, einschließlich der Einverständniserklärung für die Verbuchung der Energieeinsparung, des Kostenvoranschlags und der Rechnung für die Arbeiten im Rahmen einer Standard- oder Sondermaßnahme.

Energieeinsparung(en): die Menge der eingesparten Energie, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor oder nach der Durchführung einer Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz und bei gleichzeitiger Normalisierung zur Berücksichtigung der den Energieverbrauch negativ beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.

Energieagence: eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Geschäftssitz in 60A rue d'Ivoix, L-1817 Luxembourg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B37462, die auftragsverarbeitende Stelle, die mit der Verwaltung und Prüfung der Dossiers für ENOVOS oder einer anderen Verpflichteten Partei, die den Finanzbeitrag zur Durchführung von Energieeinsparungen anbietet, betraut ist.

Finanzbeitrag: ein dem Kunden zur Durchführung einer Sondermaßnahme gewährter finanzieller Anreiz in Form einer Prämie und/oder eines Rabatts auf die Dienstleistung oder zur Durchführung einer Standardmaßnahme in Form einer Prämie.

Werktag: alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und der gesetzlichen Feiertage in Luxemburg.

Stromgesetz: Abgeändertes Gesetz vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes.

Gasgesetz: Abgeändertes Gesetz vom 1. August 2007 über die Organisation des Gasmarktes.

Standardmaßnahme: Maßnahme der Energieeffizienz, die Anhang II der großherzoglichen Verordnung vorsieht.

Sondermaßnahme: Besondere Maßnahme der Energieeffizienz, die Anhang II der großherzoglichen Verordnung nicht ausdrücklich vorsieht und einer der in Artikel 12 der großherzoglichen Verordnung aufgeführten Kategorien entspricht.

Partner: Gewerbetreibender, der überwiegend Geschäftskunden bedient und über die erforderlichen administrativen Zulassungen und Genehmigungen verfügt, um Standardmaßnahmen und/oder Sondermaßnahmen durchzuführen oder zu betreuen, die für diesen Zweck vorgesehene Schulung durchlaufen hat und über eine Strategie mit dem entsprechenden Know-how im Bereich Energieeffizienz (insbesondere bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen) verfügt sowie Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz anbietet, um ENOVOS oder eine andere den Finanzbeitrag Anbietende Verpflichtete Partei bei ihren Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich Energieeffizienz zu unterstützen und durch das Angebot von Finanzbeiträgen neue wirtschaftliche Möglichkeiten zu nutzen. Dieser Gewerbetreibende kann jederzeit die Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrags „enovos certified“ verlangen. Die entsprechende Aufforderung richtet er an Energieagence oder ENOVOS.

Die den Finanzbeitrag Anbietende Verpflichtete Partei: ENOVOS und jede andere (im Sinne der großherzoglichen Verordnung) verpflichtete Partei, die einen Vertrag mit ENOVOS abgeschlossen hat, um Kunden Finanzbeiträge für Energieeinsparungen im Rahmen des Programms Enoprimes anzubieten.

Prämie: Finanzbeitrag in Form einer dem Kunden unter bestimmten Bedingungen gewährten Prämie zur Durchführung einer Standardmaßnahme und/oder Sondermaßnahmen gegen Abtretung der mit dieser Maßnahme erzielten Energieeinsparung.

Großherzogliche Verordnung: Großherzogliche Verordnung vom 7. August 2015 über die Modalitäten des Energieeffizienz-Verpflichtungsmechanismus in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere die großherzogliche Verordnung vom 10. Mai 2019.

Rabatt auf eine Dienstleistung: Finanzbeitrag in Form eines Rabatts, der dem Kunden unter bestimmten Voraussetzungen von einer oder mehreren Verpflichteten Parteien, die den Finanzbeitrag anbieten, für die Durchführung einer Sondermaßnahme gegen Abtretung der mit dieser Maßnahme eingesparten Energie gewährt wird. Dieser Rabatt auf eine Leistung wird zusätzlich zu einer oder als Ersatz für eine Prämie gewährt und ist zeitlich begrenzt. Er gilt beim Kauf einer oder mehrerer Energiedienstleistungen oder für Energieeffizienz-Schulungen bei einer Gesellschaft der Encevo Unternehmensgruppe oder einem ihrer Partner. Er gilt beim Kauf einer oder mehrerer Energiedienstleistungen oder für Energieeffizienz-Schulungen bei einer Gesellschaft der Encevo Unternehmensgruppe oder einem ihrer Partner. Der Rabatt auf eine Dienstleistung kann einmal oder mehrmals vom Kunden in Anspruch genommen werden.

ARTIKEL 2 – GEGENSTAND DES PROGRAMMS ENOPRIMES

ENOVOS ist im Rahmen seiner Strom- und Erdgaslieferung an das Energieeffizienz-Verpflichtungssystem nach Artikel 12 b des Gasgesetzes und Artikel 48 b des Stromgesetzes gebunden und auf dieser Grundlage zu Energieeinsparungen unter Berücksichtigung seines Anteils am Strommarkt des Großherzogtums Luxemburg für Endkunden verpflichtet.

Um diese Einsparungsverpflichtung im Bereich Energieeffizienz in Luxemburg zu erfüllen, indem Enovos seine Kunden dazu anhält, ihren Energieverbrauch zu optimieren, hat Enovos neben der Verstärkung seiner internen Organisation eine umfassende und effiziente Umstrukturierung vorgenommen, die insbesondere aus folgenden beiden Maßnahmen besteht:

(i) einem Programm der Finanzierungshilfe, die jedem Kunden unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, der eine Standardmaßnahme oder Sondermaßnahme durchführt (das „Programm Enoprimes“);

(ii) einer Internetplattform, die die Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Energieeffizienz informiert, und über die Informationen und technische Daten des Kunden eingetragen werden können, damit das Dossier bearbeitet werden kann (die „Internetplattform“);

Um möglichst viele Kunden für Maßnahmen der Energieeinsparung zu mobilisieren und bei diesen Maßnahmen zu betreuen, willigt der PARTNER ein, das Programm Enoprimes bei seinen Kunden zu fördern und ENOVOS, Energieagence und die den Finanzbeitrag Anbietende Verpflichtete Partei bei der Durchführung von Energieeinsparungen zu unterstützen.

Diese allgemeinen Zugangsbedingungen zum Programm enoprimes werden durch die folgenden Anlagen ergänzt, die Bestandteil des Vertrags sind (im Folgenden die „Anlagen“):

- Anlage 1: Information und Einwilligung zur Verarbeitung Personenbezogener Daten
- Anlage 2: „ADP“ oder Anlage zur Verarbeitung Personenbezogener Daten-

ARTIKEL 3 – DAUER

Der Zugang zum Programm Enoprimes tritt am Tag der Freischaltung des Zugangskontos zur Internetplattform durch ENOVOS oder Energieagence in Kraft und ist unbefristet.

Bei schweren Verstößen des PARTNERS gegen seine Verpflichtungen behält sich ENOVOS das Recht vor, dessen Zugang zur Internetplattform unverzüglich zu schließen.

Als schwerer Verstoß gilt insbesondere:

- Wenn der PARTNER den Kunden vorsätzlich über die Möglichkeit, einen Finanzbeitrag zu erhalten, und/oder über die Höhe des Finanzbeitrags in die Irre führt;
- Wenn der PARTNER die Energieeinsparungen auf der Grundlage der durchgeführten Standard- und/oder Sondermaßnahmen, die der Kunde anhand der übermittelten technischen Informationen nach vernünftigem Ermessen beanspruchen kann, wiederholt nicht erreicht; Wenn der PARTNER die in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen nicht einhält.

ARTIKEL 4 - PFLICHTEN DES PARTNERS

Verpflichtung zur Information und zum Datenaustausch

4.1 Der PARTNER verpflichtet sich, die Kunden, mit denen er in Kontakt tritt, systematisch über den Finanzbeitrag im Rahmen der Durchführung von Standard- und/oder Sondermaßnahmen zu informieren.

4.2 Damit der PARTNER in der Lage ist, bei der Kontaktaufnahme transparent und zielführend gegenüber dem Kunden zu agieren, erklärt der PARTNER, bei einem Informationstermin über die unterschiedlichen Arten der verfügbaren Finanzbeiträge und das Verfahren zur Gewährung dieser Finanzbeiträge informiert worden zu sein. ENOVOS trägt dafür Sorge, dass die verfügbaren Finanzbeiträge den geltenden Gesetzen entsprechen. Allerdings haftet er in keiner Weise für die Erfüllung der Pflichten des PARTNERS und/oder einer anderen Verpflichteten Partei und/oder des Kunden, die Gesetze oder Vorschriften, insbesondere im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien, für diese vorsehen.

4.3 Der PARTNER verpflichtet sich, dem Kunden umfassende Informationen über das Programm Enoprimes zu vermitteln. Dabei weist der PARTNER den Kunden darauf hin, dass die Gewährung eines Finanzbeitrags in voller Höhe insbesondere an die Bedingung geknüpft ist, dass eine Standard- und/oder Sondermaßnahme durchgeführt wird, deren Energieeinsparung an die den Finanzbeitrag Anbietende(n) Verpflichtete(n) Partei(en) auf der Grundlage eines im Angebot genannten objektiven Verteilungsschlüssels abzutreten ist.

4.4 Der PARTNER berät den Kunden zu den für ihn in Frage kommenden Standard- und/oder Sondermaßnahmen unabhängig und in jedweder Hinsicht eigenverantwortlich. Er informiert den Kunden detailliert über das Verfahren, das im Hinblick auf eine mögliche Gewährung eines oder mehrerer Finanzbeiträge auf der Grundlage einer oder mehrerer geplanter Standard- oder Sondermaßnahmen zu durchlaufen ist.

4.5 Der PARTNER trägt dafür Sorge und überprüft, dass die beim Kunden durchgeführte Beratung transparent, vollständig, präzise und auf dem neuesten Stand ist. Gegebenenfalls wird er die Fragen des Kunden beantworten.

Einreichung von Dossiers für Standardmaßnahmen

4.6 Der PARTNER verpflichtet sich, auf Wunsch und mit dem schriftlichen Einverständnis des Kunden über die Internetplattform schnellstmöglich die erforderlichen Schritte zur Einreichung eines Dossiers durchzuführen, und zwar bevor der Kunde im Hinblick auf die Durchführung der Standardmaßnahme irgendeine Verpflichtung eingeht. Der PARTNER verpflichtet sich, alle technischen Informationen und personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die Höhe der Energieeinsparungen im Rahmen der geplanten Standardmaßnahme und den Finanzbeitrag, auf den der Kunde möglicherweise Anspruch hat, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu ermitteln, schnellstmöglich über die Internetplattform zu übermitteln. Das Einverständnis des Kunden bezieht sich insbesondere darauf, dass der PARTNER bestimmte Informationen und Daten, ob personenbezogen oder nicht, an ENOVOS, eine den Finanzbeitrag Anbietende Verpflichtete Partei oder Energieagence übermitteln kann.

4.7 Der PARTNER verpflichtet sich, technische Informationen und personenbezogene Daten vollständig und präzise an ENOVOS, eine den Finanzbeitrag Anbietende Verpflichtete Partei oder Energieagence zu übermitteln. Der PARTNER erklärt, den Kunden über die Art der technischen Informationen und personenbezogenen Daten informiert zu haben, die zwingend zu übermitteln sind, wobei diese technischen Informationen und Daten insbesondere in Abhängigkeit von der Art der Standardmaßnahmen variieren können. Bestehen Zweifel hinsichtlich der zu übermittelnden technischen Informationen und personenbezogenen Daten, hat sich der PARTNER bei ENOVOS oder Energieagence zu vergewissern, dass die übermittelten technischen Informationen und Daten zutreffend, vollständig und präzise sind; diese Unterstützungsleistung seitens ENOVOS befreit den PARTNER nicht von seiner Haftung.

4.8 Der PARTNER übermittelt die technischen Informationen und Daten ausschließlich über die Internetplattform, für die er ein Konto und eine Nutzer-ID erstellt hat. Dabei hält der PARTNER das auf der Internetplattform vorgesehene Verfahren der Datenübermittlung ein.

4.9 Sofern alle technischen Informationen und personenbezogenen Daten ordnungsgemäß übermittelt worden sind, wird dem PARTNER auf dieser Grundlage über die Internetplattform im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung ein Angebot für einen Finanzbeitrag zur Weiterleitung an seinen Kunden vorgelegt. An dieses Angebot ist die den Finanzbeitrag Anbietende Verpflichtete Partei gebunden. Es informiert den Kunden über die Höhe des Finanzbeitrags, auf die der Kunde Anspruch hat, und die Voraussetzungen, die für die Gewährung dieses Finanzbeitrags in voller Höhe zu erfüllen sind. Das über die Internetplattform eingereichte

ALLGEMEINE ZUGANGSBEDINGUNGEN ZUM PROGRAMM ENOPRIMES PARTNER „OHNE VERTRAG ENOPRIMES CERTIFIED“

Dossier führt alle für die Übermittlung des Dossiers und den Erhalt des betreffenden Finanzbeitrags nützlichen und erforderlichen Informationen auf.

4.10 Wenn sich der Kunde nach dem Erhalt eines Angebots für einen Finanzbeitrag für die Durchführung einer Standardmaßnahme entscheidet, füllt er die Einverständniserklärung für die Verbuchung der Energieeinsparung aus und unterzeichnet diese. Die Einverständniserklärung muss spätestens bei Abschluss des Vertrags für die Standardmaßnahme unterzeichnet sein und vom PARTNER über die Internetplattform zurückgeschickt werden. Der PARTNER erklärt und bestätigt, dass weder ENOVOS noch eine andere den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei für die Durchführung der Standardmaßnahmen haften.

4.11 Nach Fertigstellung der Arbeiten zur Durchführung der Standardmaßnahme(n) erstellt der PARTNER das Dossier und schließt dieses ab, indem er die Dokumente übermittelt, die den Abschluss der Arbeiten bestätigen. Die für die Standardmaßnahme(n) zu verbuchende Energieeinsparung und der Finanzbeitrag können bei der Endprüfung des Dossiers durch die den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei oder Energieeigence angepasst werden.

Einreichung von Dossiers für Sondermaßnahmen

4.12 Der PARTNER verpflichtet sich, auf Wunsch und mit dem schriftlichen Einverständnis des Kunden alle technischen Informationen und personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die Höhe der Energieeinsparungen im Rahmen der Sondermaßnahme und den Finanzbeitrag, auf den der Kunde möglicherweise Anspruch hat, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu ermitteln, schnellstmöglich über die Internetplattform zu übermitteln. Zur Einreichung des Dossiers verwendet der PARTNER eines der auf der Internetplattform vorliegenden Dokumente, in das die geschätzte Energieeinsparung im Rahmen der Sondermaßnahme und weitere Informationen zu der vom Kunden geplanten Sondermaßnahme eingetragen werden können. Das Dokument wird über die Internetplattform im Excel-Format oder in einem anderen genannten Format übermittelt. Nach Prüfung und Freigabe der Berechnungen wird dem PARTNER zur Weiterleitung an den Kunden auf der Internetplattform ein Angebot für einen Finanzbeitrag bereitgestellt, das die Endschätzung der Energieeinsparung und die Art des Finanzbeitrags enthält. ENOVOS und/oder die am Programm Enoprimes Beteiligten Verpflichtete(n) Partei(en) oder Energieeigence haben ferner die Aufgabe, der (den) Verpflichteten Partei(en) gemäß den zwischen ENOVOS, einer anderen den Finanzbeitrag anbietenden Verpflichteten Partei und Energieeigence definierten Regeln die Energieeinsparung zu gewähren.

4.13 Der PARTNER verpflichtet sich, technische Informationen und personenbezogene Daten vollständig und präzise an ENOVOS oder Energieeigence und eine andere den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei zu übermitteln. Der PARTNER erklärt, den Kunden über die Art der technischen Informationen und personenbezogenen Daten informiert zu haben, die zwingend zu übermitteln sind, wobei diese technischen Informationen und Daten insbesondere in Abhängigkeit von der Art der Sondermaßnahmen variieren können. Bestehen Zweifel hinsichtlich der zu übermittelnden technischen Informationen und personenbezogenen Daten, hat sich der PARTNER bei ENOVOS oder Energieeigence zu vergewissern, dass die übermittelten technischen Informationen und Daten zutreffend, vollständig und präzise sind;

4.14 Der PARTNER übermittelt die technischen Informationen und Daten ausschließlich über die Internetplattform. Dabei hält der PARTNER das auf der Internetplattform vorgesehene Verfahren der Datenübermittlung ein. An dieses Angebot ist/sind die den Finanzbeitrag anbietende(n) Verpflichtete(n) Partei(en) gebunden. Es informiert den Kunden über die Höhe des Finanzbeitrags, auf die er Anspruch hat, und die Voraussetzungen, die für die Gewährung dieses Finanzbeitrags in voller Höhe zu erfüllen sind. Diesem Angebot für den Finanzbeitrag werden weitere Dokumente beigefügt (insbesondere die Einverständniserklärung für die Verbuchung der Energieeinsparung). Das über die Internetplattform eingereichte Dossier enthält alle für die Übermittlung des Dossiers und den Erhalt des betreffenden Finanzbeitrags nützlichen und erforderlichen Informationen.

4.15 Wenn sich der Kunde nach dem Erhalt eines Angebots für einen Finanzbeitrag für die Durchführung einer Sondermaßnahme entscheidet, füllt er die Einverständniserklärung für die Verbuchung der Energieeinsparung aus und unterzeichnet diese. Die Einverständniserklärung muss spätestens bei Abschluss des Vertrags für die Sondermaßnahme unterzeichnet sein und vom Partner-Handwerksbetrieb über die Internetplattform zurückgeschickt werden. Der PARTNER erklärt und bestätigt, dass weder ENOVOS noch eine andere den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei für die Durchführung der Sondermaßnahmen haften.

4.16 Nach Fertigstellung der Arbeiten zur Durchführung der Sondermaßnahme erstellt der PARTNER das Dossier und schließt dieses ab, indem er über die Internetplattform die Dokumente übermittelt, die den Abschluss der Arbeiten bestätigen. Die für die Sondermaßnahme zu verbuchende Energieeinsparung und der Finanzbeitrag können bei der Endprüfung des Dossiers durch die den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei oder Energieeigence angepasst werden.

Prüfung der Dossiers zur Durchführung von Standard- und Sondermaßnahmen und Gewährung des Finanzbeitrags für den Kunden

4.17 Nach dem Erhalt des vollständigen Dossiers zur endgültigen Gewährung eines Finanzbeitrags prüft die den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei, ob die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind. Wird das Dossier von der den Finanzbeitrag anbietenden Verpflichteten Partei bewilligt, zahlt diese den Finanzbeitrag an den Kunden aus und übermittelt dem PARTNER über die Plattform eine entsprechende Mitteilung. Liegt der an den Kunden ausgezahlte Betrag des Finanzbeitrags unter dem Betrag, der im Rahmen des Angebots auf Grundlage der Schätzung anhand der übermittelten Informationen und Dokumente angegeben war, hat die den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei diese Differenz zu begründen.

4.18 Ist das Dossier zur endgültigen Gewährung des Finanzbeitrags unvollständig, informieren die den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei oder Energieeigence den PARTNER hierüber und legen eine Frist von maximal 60 Werktagen fest, um das Dossier zu vervollständigen.

4.19 Wird das Dossier abgelehnt, informieren die den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei oder Energieeigence den PARTNER hierüber und begründen ihre Ablehnung.

Überprüfung der Standard- und Sondermaßnahme(n) und Prüfung der Energieeinsparung

4.20 Der PARTNER verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der/den die Energieeinsparung in Anspruch nehmenden Verpflichteten Partei(en) oder Energieeigence und wird sich diesen zur Verfügung halten, damit Letztere ihre Pflichten gemäß Kapitel VI „Prüfung der Energieeinsparung“ der großherzoglichen Verordnung erfüllen können.

ARTIKEL 5 - VERGÜTUNG DES PARTNERS

5.1 Die Vergütung des PARTNERS für die Durchführung einer Standardmaßnahme und/oder einer Sondermaßnahme beträgt netto 3 €/MWh der Energieeinsparung (VEEP im Sinne der großherzoglichen Verordnung) für ein von Energieeigence geprüftes und freigegebenes Dossier. Liegt die berechnete Energieeinsparung (VEEP im Sinne der großherzoglichen Verordnung) bei 500 MWh oder darüber, behält sich Energieeigence das Recht vor, die Vergütung des PARTNERS für den Einsparungsbereich über 500 MWh zu verringern. Dies ist im Vorfeld in einer Vereinbarung zwischen dem PARTNER und Energieeigence unter Berücksichtigung des vom PARTNER zu leistenden Arbeitsaufwands für die Bearbeitung des Dossiers festzulegen.

Dieser neue Tarif gilt für jedes ab dem 1. Oktober 2020 durch den PARTNER auf der Internetplattform neu eingereichte Dossier. Für vor diesem Datum auf der Internetplattform eingereichte Dossiers wird keine Vergütung gezahlt.

5.2 Die Vergütung wird alle 6 Monate über ein automatisiertes Rechnungssystem auf Basis der Dossiers gezahlt, die Energieeigence für Zahlungen aus dem ersten Halbjahr spätestens am 31. Mai und für Zahlungen

aus dem zweiten Halbjahr spätestens am 30. November freigegeben hat. Ein Dokument mit der Zusammenfassung der vorgesehenen Provisionszahlungen wird von ENOVOS erstellt.

ARTIKEL 6 - ZULASSUNGEN UND GENEHMIGUNGEN

Wurde der PARTNER mit der Durchführung der Standard- und Sondermaßnahmen beauftragt, haftet er für die Einholung aller erforderlichen administrativen Zulassungen und Genehmigungen zur Durchführung der Standard- und Sondermaßnahmen.

ARTIKEL 7 - SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

7.1 Die Parteien verpflichten sich, die europäischen und nationalen Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU 216/679) (im Folgenden „DSGVO“), einzuhalten und alle zu diesem Zweck erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der in Anlage 2 aufgeführten Pflichten. Die in diesem Artikel enthaltenen Begriffe in Großbuchstaben werden in Anlage 2 definiert.

7.2 Im Sinne der DSGVO ist Enovos Verantwortlicher und der PARTNER Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Personenbezogenen Daten des Kunden. Als Auftragsverarbeiter verpflichtet sich der PARTNER zur Verarbeitung der Personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem von den Parteien festgelegten Zweck und gemäß den in Anlage 2 beschriebenen Verpflichtungen. Die Datenschutzpolitik von Enovos und die unter www.enovos.lu verfügbaren allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für die Personenbezogenen Daten der Kunden und des PARTNERS.

7.3 In Anwendung der DSGVO verpflichtet sich der PARTNER insbesondere dazu:

- unter Verwendung des vom Kunden zu unterzeichnenden Musters in Anlage 1 das ausdrückliche Einverständnis des Kunden zur Nutzung seiner Personenbezogenen Daten einzuholen;
- den Kunden über den oder die Zwecke der Verarbeitung seiner Personenbezogenen Daten, nämlich die Verwaltung der Dossiers für Standard- und Sondermaßnahmen für ENOVOS, den Verantwortlichen, und über das Erfordernis, diese Daten für die Vertragserfüllung bereitzustellen, zu informieren;
- ferner hat der PARTNER den Kunden über die Empfänger seiner Personenbezogenen Daten und über den Umstand zu informieren, dass diese Daten von ENOVOS und Energieeigence und von einer den Finanzbeitrag anbietenden Verpflichteten Partei im Rahmen ihrer Verpflichtungen im Bereich Energieeffizienz verarbeitet werden können,
- der PARTNER weist den Kunden ferner darauf hin, dass er über ein Zugangs- und Berichtigungsrecht, ein Recht auf Datenlöschung und auf eingeschränkte Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht und ein Recht auf Übertragbarkeit der Daten gemäß der DSGVO verfügt.

7.4 Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in den allgemeinen Bedingungen haftet der PARTNER bei Verstößen gegen die in der DSGVO vorgesehenen Pflichten oder gegen die Bestimmungen in Anlage 2 bzw. bei ihrer Nichteinhaltung weiterhin für alle etwaigen Schäden, einschließlich solcher, die von seinen Mitarbeitern oder einer unter seiner Leitung, Kontrolle, Aufsicht oder Verantwortung stehenden oder in seinem Namen handelnden Person verursacht werden.

ARTIKEL 8 - GEHEIMHALTUNG

Der PARTNER verpflichtet sich, alle Informationen, von denen er im Rahmen des Programms Enoprimes Kenntnis erlangt, unabhängig von ihrer Art und ihrem Trägermedium, vertraulich zu behandeln.

ARTIKEL 9 – HAFTUNG

9.1 ENOVOS und jede andere den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei können nur bei nachgewiesener Verletzung einer ihrer Pflichten aus diesen Allgemeinen Bedingungen und ausschließlich für direkte, reelle, materielle und ordnungsgemäß nachgewiesene Schäden zur Haftung gezogen werden, wobei sich die Haftungshöhe höchstens auf den Finanzbeitrag erstreckt, auf den der Kunde im Rahmen der Standardmaßnahme Anspruch hätte, deren Durchführung der Kunde und der PARTNER planen oder verbindlich vereinbaren. Der PARTNER hat jedoch nachzuweisen, dass der Betrag des Finanzbeitrags, auf den der Kunde Anspruch gehabt hätte, gerechtfertigt und richtig ist und dass die technischen Informationen zur Ermittlung der Höhe des Finanzbeitrags richtig, vollständig und in gutem Glauben durch den PARTNER übermittelt worden sind. Außer bei einem Fehler in der Verwaltung und Prüfung der über die gesicherte Website übermittelten technischen Informationen, der ENOVOS oder einer anderen den Finanzbeitrag anbietenden Verpflichteten Partei direkt zuzurechnen ist, können diese für falsche vom PARTNER übermittelte technische Informationen und die etwaigen Folgen daraus nicht zur Haftung gezogen werden.

9.2 In keinem Fall können ENOVOS oder eine andere den Finanzbeitrag anbietende Verpflichtete Partei für indirekte Schäden (Gewinneinbußen, Produktionsausfälle, entgangene Geschäftsabschlüsse usw.) zur Haftung gezogen werden.

ARTIKEL 10 - ALLGEMEINE VERTRAGSKLAUSELN

10.1 Sollte eine Klausel dieser allgemeinen Bedingungen ungültig oder nicht anwendbar sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der übrigen Klauseln. ENOVOS verpflichtet sich, die ungültige oder nicht anwendbare Klausel gegebenenfalls durch eine gültige Klausel zu ersetzen.

10.2 Aus dem Umstand, dass ENOVOS zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Anwendung einer oder mehrerer Klauseln dieser allgemeinen Bedingungen verzichtet, kann nicht abgeleitet werden, dass ENOVOS auf sein Recht verzichtet, zu einem späteren Zeitpunkt Ansprüche aus diesen allgemeinen Bedingungen insgesamt oder eines Teils davon geltend zu machen.

10.3 Jede Partei hat im Rahmen des Programms Enoprimes ihre eigenen Kosten, unabhängig von ihrer Art, selbst zu tragen.

10.4 ENOVOS behält sich jederzeit und insbesondere bei Änderungen in der europäischen oder luxemburgischen Gesetzgebung, die diese allgemeinen Bedingungen direkt oder indirekt berühren, oder einer geänderten Auslegung dieser Gesetzgebung seitens der zuständigen Behörden, die sich wesentlich auf die Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen auswirken würde, das Recht vor, das Programm Enoprimes insgesamt oder teilweise zu unterbrechen oder zu ändern sowie diese allgemeinen Bedingungen vollständig oder teilweise abzuändern. Die an den Kunden übermittelten Angebote für den Finanzbeitrag bleiben jedoch weiterhin bis ihrem Ablaufdatum gültig. Die Angebote für den Finanzbeitrag, die nach dem 31. Dezember 2020 ablaufen, sind längstens bis zum 31. Dezember 2020 gültig und können weder unterbrochen noch geändert werden.

Das aktuelle Energieeffizienz-Verpflichtungssystem basiert auf der europäischen Richtlinie (EU) 2012/27 (die „Richtlinie“), die einen ersten Verpflichtungszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 definiert hat. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 abgeändert, die eine Verlängerung der Energieeinsparungsverpflichtung bis zum 31. Dezember 2030 vorsieht. Der luxemburgische Gesetzgeber hatte bei der Unterzeichnung dieses Vertrags die neuen europäischen Vorschriften jedoch noch nicht umgesetzt, was für das Programm Enoprimes eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Maßnahmen bedeutet, die ab dem 1. Januar 2021 durchzuführen sind. Vor diesem Hintergrund entwickelt das Programm Enoprimes aktuell Unterstützungsangebote für Projekte, die nach 2020 im Hinblick auf den im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021 - 2030 (§ 3.2) angekündigten künftigen Verpflichtungszeitraum (im Folgenden „Künftiger Zeitraum“) realisiert werden sollen. Somit müssen die Angebote für den Finanzbeitrag an die

Entwicklung der luxemburgischen Gesetzgebung angepasst werden, sobald der Künftige Zeitraum definitiv und verpflichtend umgesetzt wurde.

10.5 Jede Änderung ist dem PARTNER direkt oder über die Internetplattform mitzuteilen.

10.6 Diese allgemeinen Bedingungen unterliegen luxemburgischem Recht. Streitfälle zwischen den Parteien werden ausschließlich von den Gerichten des Gerichtsbezirks Luxemburg-Stadt entschieden.

Letzte Aktualisierung des Dokuments: 25. September 2020